

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 226-22

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	25.11.2022
Verfasser:	Gleichauf, Tanja	AZ:	20.1-8550.43

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	13.12.2022	Ö	Beschlussfassung

Klimaangepasstes Waldmanagement - Neue Bundesförderung 2022 bis 2026

Sachverhalt:

Die Bundesregierung stellt ein neues Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldbewirtschaftung“ bereit. Gefördert werden mit dem Programm kommunale und private Waldbesitzende, die sich je nach Größe ihrer Waldfläche dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien über zehn bzw. zwanzig Jahre einzuhalten.

Die Förderanträge sind seit 18.11.2022 freigeschaltet. Förderanträge für das Jahr 2022 konnten bis 30.11.2022 gestellt werden. Im Jahr 2022 gestellte Anträge werden auf de-minimis-Basis bewilligt (maximal 200.000 Euro Förderung in drei Jahren). Die Stadt Engen hat im Jahr 2022 die de-minimis-Grenze bereits überschritten. Für Anträge ab dem Jahr 2023 strebt das BMEL eine beihilferechtliche Freistellung an, damit die de-minimis-Auflage wegfallen kann.

Mit dem Programm führt die Bundesregierung eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Gefördert werden Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen wie PEFC und FSC nachweislich hinausgehen.

Unter Einhaltung von 12 Kriterien, die die forstbetriebliche Arbeit sehr stark beeinflussen, stellt die Bundesregierung insgesamt 900 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2026 in Aussicht.

Als Zielsetzung werden explizit die Änderung der Waldbewirtschaftung und die Umsetzung höherer Standards im Bereich Waldnaturschutz, über die gesetzlichen Anforderungen und die Zertifizierungsstandards hinaus, benannt.

Das gesamte Waldmanagement soll ausgerichtet werden auf

- Widerstandsfähige, anpassungsfähige und produktive Wälder
- Verbesserung der Biodiversität
- Erhöhten Beitrag zur natürlichen Kohlenstoffspeicherung

Die Verpflichtung für 11 Kriterien bindet auf zehn Jahre, für das Kriterium Flächenstilllegung gilt eine Frist von 20 Jahren.

Die Kontrolle erfolgt über ein Zusatzmodul zum PEFC Zertifikat.

Ein jährlicher Nachweis über den Fortbestand des Zertifikats ist zu erbringen.

Die Förderung ist zunächst bis 2026 in Aussicht gestellt. Wenn keine Mittel mehr bereitgestellt werden, entfällt die Selbstverpflichtung (Ausnahme Flächenstilllegung 20 Jahre).

Die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen, im Überblick:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden. Bei einem Betrieb mit 1.000 Hektar sind dies 5.000 Bäume.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Dies sind Anforderungen, denen der Stadtwald Engen bisher noch nicht vollumfänglich entspricht und die eine deutliche Umstellung erforderlich machen würde.

Es bestehen noch zahlreiche Unklarheiten, die auch das Regierungspräsidium und das Ministerium bisher nicht beantworten können. Ob der personelle Mehraufwand durch die vertragliche Beförsterungsvereinbarung zwischen der Stadt Engen und dem Landratsamt Konstanz abgedeckt ist, oder durch den entstehenden Mehraufwand für den Revierleiter Mehrkosten auf die Stadt Engen zukommen, ist ebenfalls unklar. Die Konkurrenz zum Erhalt von

Ökopunkten durch die Ausweisung von Stilllegungsflächen nach Alt- und Totholzkonzept ist eine weitere Unklarheit.

Die gestaffelten Fördersätze liegen bei

- 100 EUR (für die ersten 500 Hektar)
- 80 EUR (501-999 Hektar) und
- 55 EUR (ab 1000 Hektar)

Bereits ausgewiesene und geförderte Stilllegungsflächen verändern die Fördersätze.

Dieser Förderung stehen die sehr hohen Anforderungen an den Betrieb gegenüber. Vorteile und Nachteile müssen seitens der Stadt Engen als Waldbesitzerin gut gegeneinander abgewogen werden.

Beschluss: Die Stadt Engen hat im Jahr 2022 die de-minimis-Grenze bereits überschritten.

Der Einstieg in das Förderprogramm ist im Jahr 2023 noch möglich, vorausgesetzt es sind noch Mittel verfügbar.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung kurzfristig im Jahr 2023 den Antrag zu stellen, mit der Option, diesen bevor die Bewilligung erteilt wird, zurückzuziehen, falls der Forstbetrieb die Kriterien für die Förderung nicht erfüllen kann.

Anlagen: